

8

64 C 42/16

Verkündet am 29.11.2016



Mannes, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Ronald Fink, Am Hollhorn 7, 25469 Halstenbek

- Kläger -

gegen

Sparkasse Südholstein, vertreten durch d. Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 38 - 40, 25421 Pinneberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Goebel & Hirsch**, Poppenbütteler Hauptstraße 13, 22399 Hamburg, Gz.:
16/5799/10

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin am Amtsgericht Abry-Scherf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2016 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 200,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige negative Feststellungsklage ist unbegründet.

Die Feststellungsklage begehrt die positive oder negative Feststellung des Bestehens oder Inhalts eines Rechtsverhältnisses. Im vorliegenden ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der beklagten Partei darin zu sehen, dass diese sich in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Pinneberg zum Aktenzeichen 65 C 69 /07 vergleichsweise geeinigt und dieser Vergleich an die Stelle des Vollstreckungsbescheides aus dem genannten Verfahren getreten ist. Das Gericht hat bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die klagende Partei keinerlei Anhaltspunkte dafür substantiiert vorgetragen hat, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich fehlerhaft zustande gekommen ist. Insbesondere hat er nicht dargelegt, dass sich die beklagte Partei zu Unrecht eines Anspruches berührt, der ihr nach dem Vergleich nicht zustehen dürfe. Vielmehr hat der Kläger in der Verhandlung selbst eingeräumt, dass der Vergleich den Vollstreckungsbescheid ersetzt hat.

Der Kläger hat auch in der Sache seine titulierte Schuld nicht bestritten. Der von ihm im anderen Verfahren erhobenen Teilwiderspruch bzw. Teil Einspruch bezog sich nur auf einen Teil der Forderung, die er streitgegenständliche werden lassen wollte. Insgesamt hat der Kläger seine Schuld gegenüber der Beklagten nicht bestritten und nach den Darlegungen der beklagten Partei auch bislang noch nicht erfüllt. Nach den substantiierten Darlegungen der beklagten Partei sind die Forderungen auch bislang noch nicht ausgeglichen worden.

Der eigentliche Klagegrund ist ein anderer, für den die negative Feststellungsklage nicht das richtige Rechtsmittel ist. Denn der Kläger zielt mit seiner Klage auf die durch das Landgericht aufgrund der Beschwerde festgesetzte Streitfestsetzung in Höhe 1.872,69 €. Dies ist kein Rechtsverhältnis, das durch eine negative Feststellungsklage iSd § 256 ZPO prozessual beanstandet werden kann. Hierauf hatte das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung hingewiesen und zur Klagerücknahme geraten.

Im übrigen ist die Streitwertfestsetzung durch die Beschwerde durch das Landgericht berichtigt worden. Damit gibt es hiergegen, auch durch Zeitablauf kein weiteres Rechtsmittel. Im übrigen war die Streitwertfestsetzung richtig, da der Vergleich die Hauptsache um € 1.672,69 € überstieg. Denn im Vergleich wurde die Hauptforderung, in Gestalt des Vollstreckungsbescheides bzw. in Gestalt der Feststellung zu 2). mit erfasst.

Da es dem Kläger um die Begrenzung des Wertes des Verfahrens durch seinen Teilwiderspruch bzw. Teileinspruch und deren Widerspiegelung auch im geschlossenen Vergleich bzw. dem Streitwertbeschluss ging und dieses Interesse ihn zur Klagerhebung in diesem Verfahren veranlasst hat, war der Streitwert auf 200 € festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Abry-Scherf
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt

Mannes, JAng

-maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -